



## UPDATE VERGABERECHT

### VORGEHEN BEI WIDERSPRÜCHEN IN ANGEBOTEN

**VK Thüringen, Beschluss vom 08.11.2017 – 250-4003-8841/2017-N-004-SOK;  
VK Bund, Beschluss vom 22.12.2017 – VK 2-140/17**

Die VK Thüringen hatte einen Fall im Unterschwellenbereich (Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen) zu entscheiden. Der Bestbieter gab an einer Stelle an, keine Nachunternehmer bei der Auftragsausführung einsetzen zu wollen, verwies im Angebot allerdings im Hinblick auf bestimmte Leistungen auf eine Drittfirma. Hiergegen richtete sich ein vor der VK erfolgreicher Nachprüfungsantrag eines Mitbewerbers. Die VK sah einen zwingenden Ausschluss des Bestbieters, da ein widersprüchliches Angebot vorliege. Die VOL/A enthalte zwar keine ausdrückliche Regelung, gleichwohl sei allgemein anerkannt, dass ein Angebot nur zuschlagsfähig sei, wenn es eindeutige und widerspruchsfreie Angaben enthalte. Dies sei hier nicht der Fall.

In einem ähnlichen Fall im Bereich der VSVgV entschied die VK Bund allerdings anders. In diesem Fall ging es um Zertifizierungen, die aus dem Angebot nicht eindeutig ersichtlich waren. Die VK Bund sah im Hinblick auf mögliche Widersprüche im Angebot eine Obliegenheit der Vergabestelle, das Angebot zunächst aufzuklären. Dies sei als milderer Mittel gegenüber dem Ausschluss vorzuzugswürdig. Die Vergabestelle könne sich in solchen Fällen nicht allein auf eine Auslegung des Angebots beschränken. Das Angebot der Antragstellerin war daher erneut zu prüfen.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Der Ansatz der VK Bund ist vorzugswürdig, die Entscheidung der VK Thüringen hingegen zu kritisieren. Auch hier wäre zunächst eine Aufklärung des Angebotes als milderer Mittel gegenüber einem Ausschluss geboten gewesen. Die VK Bund folgt damit der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (Beschl. v. 02.08.2017, VII-Verg 17/17). Der Beschluss der VK Thüringen ist insoweit nicht nachzuvollziehen.

Vergabestellen ist daher im eigenen Interesse zu raten, vor einem Ausschluss bei widersprüchlichen Angaben zunächst aufzuklären. In diesem Zusammenhang darf den Bietern nicht die Gelegenheit gegeben werden, ihr Angebot inhaltlich zu verbessern. Schlägt die Aufklärung dann fehl, ist das Angebot auszuschließen. Gleichwohl entbindet die Notwendigkeit der Aufklärung bei widersprüchlichen Angeboten die Bieter nicht von der nötigen Sorgfaltspflicht bei der Erstellung von Angeboten. Hier lassen sich durch eine entsprechend sorgfältige Erstellung von Angeboten unnötige Ausschlüsse und damit verpasste unternehmerische Chancen vermeiden.